

## § 4a EZuIV

### Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 2 – Einzel abzugeltende Erschwernisse -> Titel 1 – Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

**Titel:** Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen  
(Erschwerniszulagenverordnung - EZuIV)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** EZuIV

**Gliederungs-Nr.:** 2032-1-11-3

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 4a EZuIV – Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

(1) Die Zulage wird weitergewährt

1. Beamten, die vorübergehend dienstunfähig sind
  - a) infolge eines Unfalls im Sinne des § 31a Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes oder
  - b) infolge eines Dienstunfalls im Sinne des § 37 Absatz 1 oder Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes ,
  
2. Soldaten, die vorübergehend dienstunfähig sind
  - a) infolge eines Dienstunfalls im Sinne des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 Absatz 1 oder Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes oder
  - b) infolge eines Unfalls im Sinne des § 63c Absatz 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes .

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Zulage entspricht dem Durchschnitt der Zulagen für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist. <sup>2</sup>Steht dem Beamten oder Soldaten in dem Monat, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist, auf Grund der tatsächlich geleisteten Dienste eine höhere Zulage zu, ist dieser Betrag maßgeblich.